

Geräte- und Produkt- sicherheitsgesetz

Aktuelle Entwicklungen

53. Sicherheitswissenschaftliches Kolloquium
09.06.2009

— Dipl. Ing. Dirk Moritz —
Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Inhalt

1. Der europäische Binnenmarkt
2. Der New Approach
3. Der New Legislative Framework (NLF)
4. Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

EG-Vertrag

Art. 95



+

Art. 137

Sozialcharta

- Design, Herstellung, Konformitätsbewertung sicherer Produkte für den freien Warenverkehr
- **Vollständige Harmonisierung**, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen
- Verwendung von Geräten und Produkten am Arbeitsplatz
- **Mindestanforderungen**, können durch nationale Regelungen ergänzt werden

Der europäische Binnenmarkt



Fläche: 4,3 Mio km²

Einwohner: 490 Mio

BIP: 11.000 Mrd €

USA

9,6 Mio km²

300 Mio

10.000 Mrd €

... der größte Wirtschaftsraum der Welt

Der europäische Binnenmarkt

... zeichnet sich aus durch die vier Grundfreiheiten:

Freier Verkehr von

- Waren
- Personen
- Dienstleistungen
- Kapital

... rechtlich verankert im EG-Vertrag Artikel 28-30

„Prinzip der Gegenseitigen Anerkennung“

Der europäische Binnenmarkt

Artikel 28-30

„Prinzip der Gegenseitigen Anerkennung“

- ↳ Es sei denn ...
- öffentliche Sicherheit
 - Gesundheit und Leben von Menschen
 - etc. ist betroffen.

Artikel 95

„Harmonisierung“

„Old Approach“

„New Approach“

„NLF - New Legislative
Framework“



Der New Approach

- Ratsentschließung 1985 - „Geburtsstunde“ des New Approach (N.A.)
(techn. Harmonisierung, **Normung**)
- Richtlinie 93/68/EWG - Anpassung aller N.A. – Richtlinien hinsichtlich der **CE-Kennzeichnung**
- Richtlinie 93/465/EWG - „Geburtsstunde“ des Global Approach, „Modulbeschluss“
(**Konformitätsbewertung**)

„New Approach“ - Bausteine





1985 bis 2005 - **20 Jahre New Approach** Eine Erfolgsgeschichte ?

- Über 25 Richtlinien
- Handelsvolumen größer 1.500 Mrd. €

➔ Wesentlicher Anteil an Vollendung des
Binnenmarktes

Probleme

- 1 Produkt – mehrere Richtlinien – verschiedene Module
- keine oder wenig effiziente Marktüberwachung
- fairer Wettbewerb ??
- Uneinheitliche Akkreditierung - fairer Wettbewerb ??
- CE-Kennzeichnung – europäische Qualität oder doch
nur **C**onfusion **E**verywhere ??



**Der schwächste Baustein bestimmt letztendlich
den Erfolg des Gesamtkonzepts !!**



Vom
„New Approach“
zum

„New Legislative Framework“
NLF

„New Legislative Framework“ NLF / „Goods Package“

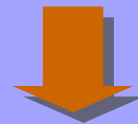
„**Verordnung (EG) Gegenseitige Anerkennung**“
Nr. 764/2008

„**Verordnung (EG) zu Akkreditierung und
Marktüberwachung**“
Nr. 765/2008

„**Beschluss** über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für
die Vermarktung von Produkten“
768/2008/EG

„Geschichte“ der Überarbeitung des N.A.

- Fragebogen der Kommission (2002)
- Mitteilung der Kommission 07.05.2003
- Entschließung des Rates vom 10.11.2003
- Über 20 Konzeptpapiere der Kommission, Diskussion in SOGS seit 11/2004



„Vorschlag für eine Verordnung“

KOM(2007) 36 endgültig vom 14. Februar 2007

„Vorschlag für einen Beschluss“

KOM(2007) 53 endgültig vom 14. Februar 2007



- Diskussion der KOM Vorschläge in der Ratsarbeitsgruppe von März 2007 bis Februar 2008
- Politische Einigung im AStV am 13. Februar 2008
- Annahme im EP am 21. Februar 2008
- Veröffentlichung am 13.08.2008



„**Verordnung** zu Akkreditierung und Marktüberwachung“

Nr. 765/2008

„**Beschluss** über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten“

Nr. 768/2008

„**Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die **Akkreditierung und Marktüberwachung** im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten“,

Nr. 765/2008 vom 09. Juli 2008

Gemeinschaftlicher Rechtsrahmen für die

- Akkreditierung
- Marktüberwachung
- CE-Kennzeichnung



- gilt ab 01.01.2010
- keine nationale Umsetzung notwendig (unmittelbare Wirkung), aber Anpassung des nationalen Rechts

Akkreditierung

- ➔ **europäischer Rechtsrahmen für das Instrument Akkreditierung**
- ➔ **breiter Anwendungsbereich !**
- ➔ **Keine Pflicht zur Akkreditierung !**

Artikel 4:

„Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige nationale Akkreditierungsstelle.“

Akkreditierung



Notifizierende Behörden

Akkreditierungsstelle



Konformitätsbewertungsstellen



Notifizierende Behörden

Akkreditierungsstellen



Konformitätsbewertungsstellen

Marktüberwachung

Ziel: Stärkung der Marktüberwachung im Binnenmarkt

- Mehr Transparenz (Zuständigkeiten, Aktionen, ...)
- RAPEX auch für Nicht-Verbraucherprodukte
- ICSMS als europaweites Info-System
- Verstärkte europäische Kooperation
- Zusammenarbeit Marktüberwachungs- und Zollbehörden

CE - Kennzeichnung

Vorschlag der Kommission:

- *Member States shall refrain from introducing into their national regulations **or shall withdraw** any reference to a conformity marking other than the CE marking in connection with conformity to the provisions contained in the legislation on CE marking.*



CE - Kennzeichnung

Verordnung 765/2008, Erwägungsgrund 38

- Die CE-Kennzeichnung sollte die einzige Konformitätskennzeichnung sein, die angibt, dass ein Produkt mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt. **Andere Kennzeichnungen dürfen jedoch verwendet werden, sofern sie zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beitragen und diese Kennzeichnungen nicht von gemeinschaftlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften erfasst werden.**



„**Beschluss** des Europäischen Parlaments und des Rates über einen **gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten**“

Nr. 768 vom 09. Juli 2008

enthält:

Allgemeine Grundsätze für die künftige Ausarbeitung
oder Änderung von Rechtsakten

Musterbestimmungen

- ➔ • gilt seit Veröffentlichung
- Keine unmittelbaren Rechtspflichten, sondern: Politische Selbstbindung der Kommission und der Mitgliedstaaten für die künftige Rechtsgestaltung

Allgemeine Grundsätze

- Rechtsvorschriften beschränken sich auf Festlegung von **wesentlichen Anforderungen**
- Verwendung **harmonisierter Normen**, Vermutungswirkung
- Konformitätsbewertung auf Basis von **Standardmodulen**

Musterbestimmungen zu ...

Begriffsbestimmungen

(z.B. Bereitstellung auf dem Markt, Wirtschaftsakteure,
Harmonisierte Norm)

- **Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure**

(Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler)

- **Konformität des Produkts**

(z.B. K-Vermutung, K-Erklärung, CE-Kennzeichnung)

- **Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen**

- **Schutzklauselverfahren**

(vereinfachtes Verfahren ähnlich Niederspannungs-RL)

Hersteller – Pflichten (I)

- Entwerfen und herstellen (lassen) des Produktes gemäß den wesentlichen Anforderungen
- Erstellen und Aufbewahren der technischen Dokumentation
- Konformitätsbewertung
- Erstellen und Aufbewahren der Konformitätserklärung
- Anbringen der CE-Kennzeichnung

Hersteller – Pflichten (II)

- Dauerhaft Konformität sicherstellen → Vorhalten entsprechender Verfahren
- Identifizierbarkeit des Produkts sicherstellen
- Angabe von Name und Kontaktanschrift
- Nichtkonforme Produkte nachbessern / vom Markt nehmen
- Bereitstellen aller notwendigen Informationen
- Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden

Rückverfolgbarkeit von Produkten

Die Wirtschaftsakteure müssen jeden Wirtschaftsakteur benennen können:

- (a) von dem sie ein Produkt bezogen haben,
- (b) an den sie ein Produkt abgegeben haben.

Gesamtkonzept



**Verordnung
765/2008**

Akkreditierung
Marktüberwachung (RAPEX, Zusammen-
arbeit mit dem Zoll)
CE-Kennzeichnung

Maschinen

PSA

**Nieder-
spannungs-
geräte**

Beschluss

Definitionen
CE-Kennzeichnung
Notified Bodies
Marktüberwachung

**Anpassung verschiedener
Richtlinien mittels
„Omnibus-Richtlinie“**

Definitionen
CE-Kennzeichnung
Notified Bodies
Marktüberwachung



Gesamtkonzept

**Geräte- und Produkt-
sicherheitsgesetz GPSG**

**CE-Kennzeichnung
Zugelassene Stellen
Marktüberwachung**

...

1. GPSGV

6. GPSGV

9. GPSGV



Gesamtkonzept

**Verordnung
765/2008**

**Akkreditierung
Marktüberwachung (RAPEX, Zusammen-
arbeit mit dem Zoll)
CE-Kennzeichnung**

**Geräte- und Produkt-
sicherheitsgesetz GPSG**

**CE-Kennzeichnung
Zugelassene Stellen
Marktüberwachung**

1. GPSGV

6. GPSGV

9. GPSGV



GPSG – Novelle 2009



Hinweis:



Die folgenden Beispiele sind eine Auswahl möglicher Änderungen des GPSG.

Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit !



Rückblick:



ProdSRL
2001/95/EG



GPSG
(seit 01.05.2004)

~~**GSG**~~
(seit 01.05.2004)

~~**ProdSG**~~
(seit 01.05.2004)



**Systematik des GPSG soll grundsätzlich
erhalten bleiben !**

GPSG - Abschnitt 1

| | | | |
|-----------------------------|----------------------|---------------------------------|----------------------|
| Produkte | | | |
| technische Arbeitsmittel | Verbraucherprodukte | | |
| | Gebrauchsgegenstände | | sonstige Produkte |
| | verwendungsfertig | nicht verwendungs- fertig | |

≠ **Arbeitsmittel** nach BetriebssicherheitsVO

Anlagen ??

Komponenten ??

GPSG - Abschnitt 1

Produkte – Waren, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind, außer Lebensmittel, ...
(Artikel 15 Abs. 3 VO(EG) 765/2008)

Verbraucherprodukte (unverändert)



„Nicht – Verbraucherprodukte“

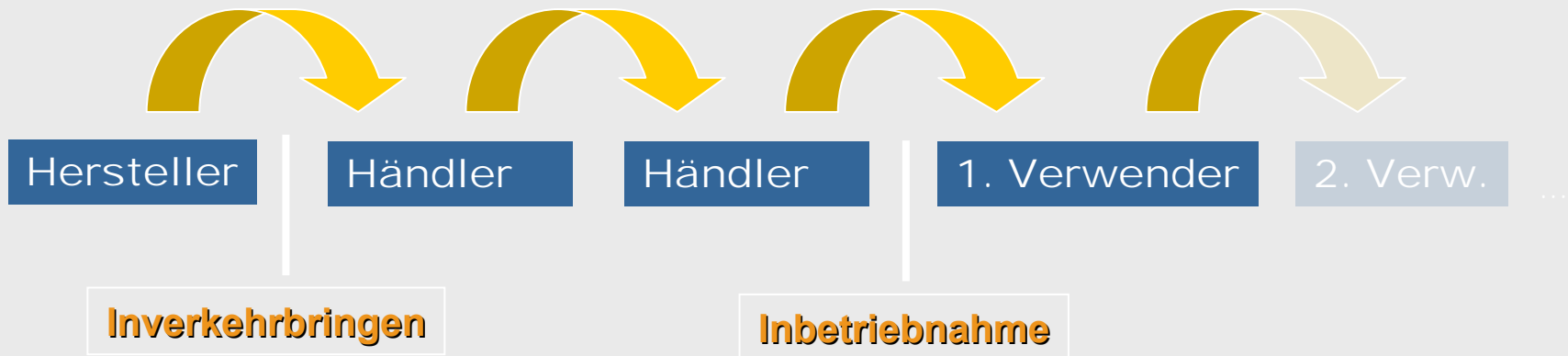
GPSG - Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

- Anpassung an VO (EG) Nr. 765/2008

z.B.:

Bereitstellung auf dem Markt



GPSG - Abschnitt 1

Anwendungsbereich (ist):

Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

Anwendungsbereich (neu?):

Dieses Gesetz gilt für die Bereitstellung auf dem Markt, das Ausstellen und die Inbetriebnahme von Produkten im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

... die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung.

GPSG - Abschnitt 2

§ 4 Absatz 3 GPSG (Maßgebliche Rechtslage)



GPSG - Abschnitt 2

§ 6 CE-Kennzeichnung

Regelungen enthalten in VO (EG) Nr. 765/2008

aber:

- ➔ Artikel 30 (6): „ ... Mitgliedstaaten sehen auch Sanktionen für Verstöße vor ...“
- ➔ Regelungen des Beschlusses 2008/768/EG

GPSG - Abschnitt 2

§ 7 GS-Zeichen

➔ heute: für technische Arbeitsmittel und
verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände

neu: für verwendungsfertige Produkte

Wer entscheidet über GS-Zeichenfähigkeit eines Produkts ??

Kriterien für die GS-Zeichenvergabe ??

Beschluss des Bundesrates 29/08 vom 23.05.2008:

z.B. „ ... Regelung, nach der das GS-Zeichen zusätzlich mit einem
eindeutigen Identifikationsmerkmal zu versehen ist ...“

GPSG - Abschnitt 3

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

Verknüpfung mit und Anpassung an die Regelungen zur Marktüberwachung der VO (EG) Nr. 765/2008

Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Marktüberwachung:

z.B. Einführung von Richtwerten zur Anzahl durchzuführender Produktprüfungen.

GPSG - Abschnitt 4

§ 11 Zugelassene Stellen

Übernahme der Anforderungen aus dem Beschluss 2008/768/EG
(Artikel R17) in eine Anlage zum GPSG.

➡ Wegfall der Verordnungsermächtigung nach §3 (3) GPSG.

Neu: Verwaltungsabkommen nach Absatz 3 auch mit der Schweiz

GPSG - Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

Beschluss des Bundesrates 29/08 vom 23.05.2008,

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Marktüberwachung:

- ➔ Ausweitung der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten
- ➔ Einführung von höheren und härteren Sanktionen (z.B. Bußgeld; Gewinnabschöpfung)



**Auslegungsmöglichkeit
für Hersteller, Importeure,
Mittelständler u.a.**

Vielen Dank !!